

Ansprechpartner:innen

Die Zuständigkeiten der Weiterbildungsausschüsse richten sich nach den jeweiligen Bezeichnungen:

Weiterbildungsausschuss I

Telefon: 0 30 / 40 80 6-1001

Gebiete (Auswahl): Innere Medizin

Weiterbildungsausschuss II

Telefon: 0 30 / 40 80 6-1002

Gebiete (Auswahl): Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin

Weiterbildungsausschuss III

Telefon: 0 30 / 40 80 6-1003

Gebiete (Auswahl): Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Urologie

Weiterbildungsausschuss IV

Telefon: 0 30 / 40 80 6-1004

Gebiete (Auswahl): Anästhesiologie, Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten

Weiterbildungsausschuss V

Telefon: 0 30 / 40 80 6-1005

Gebiete (Auswahl): Pathologie, Radiologie, Rechtsmedizin

Weiterbildungsausschuss VI

Telefon: 0 30 / 40 80 6-1006

Gebiete (Auswahl): Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Neurologie, Psychiatrie

Eine vollständige Liste der erwerbbaeren Bezeichnungen finden Sie auf den Internetseiten der Ärztkammer Berlin.

ABTEILUNG 1 WEITERBILDUNG/ÄRZTLICHE BERUFSAUSÜBUNG

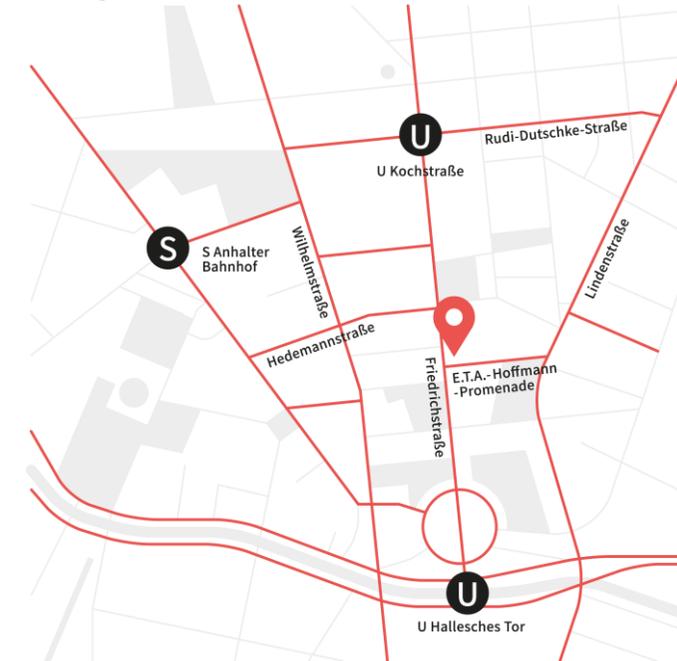
Informationen zur Prüfung

Für Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen

Für Prüfungskandidat:innen

Ärztammer Berlin
Friedrichstr. 16
10969 Berlin

Ihr Weg zu uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln



U-Bahn

U6 Haltestelle Kochstraße oder Hallesches Tor
U1 Haltestelle Hallesches Tor

S-Bahn

S1 / S2 / S25 Haltestelle Anhalter Bahnhof
ca. 10 Min. Fußweg über Stresemannstraße und Hedemannstraße

Stand: 01.06.2021

INFORMATIONEN

Prüfungen sind ein bedeutendes und einschneidendes Ereignis. Das gilt im Besonderen für Prüfungen zum Erwerb einer Weiterbildungsbezeichnung. Es ist daher die verantwortungsvolle Aufgabe der Ärztekammer Berlin, alle Prüfungen ordnungsgemäß und fair durchzuführen.

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über alles Wesentliche zum Thema Prüfungen geben.

Prüfungsausschuss

Nach der Prüfungszulassung durch den zuständigen Weiterbildungsausschuss wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Prüfungstermin festgesetzt. Die Weiterbildungsordnung regelt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Er besteht aus

- dem/der Vorsitzenden des Weiterbildungsausschusses, der der Kandidatin/den Kandidaten zur Prüfung zugelassen hat bzw. einem durch die/den Vorsitzenden beauftragten Mitglied des entsprechenden Weiterbildungsausschusses und in der Regel
- drei weiteren Prüfer:innen.

Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss die Bezeichnung führen, die der Kandidat erwerben möchte.

Prüfungsorganisation

Der Prüfungstermin wird dem Prüfungskandidaten mindestens 14 Tage vor der Prüfung mitgeteilt und ist bindend. Zeiträume, in denen keine Prüfungen absolviert werden können, sind im Vorfeld mitzuteilen. Prüfungsabsagen nach Zugang der Prüfungseinladung können nur in Ausnahmefällen akzeptiert werden, wenn ein ausreichender Grund der Prüfung im Wege steht. Ausreichende Gründe sind vor allem dadurch gekennzeichnet, dass die/der Prüfungskandidat:in keine von ihm/ihr beeinflussbare Möglichkeit hat, den Prüfungstermin wahrzunehmen. Schwere Krankheit ist hier beispielhaft zu nennen. Liegt ein derartiger Grund vor, muss dieser der Ärztekammer Berlin unverzüglich mitgeteilt werden. Andernfalls riskiert die/der Prü-

fungskandidat:in, dass sein Fernbleiben als nicht entschuldigt gewertet wird und die Prüfung damit als nicht bestanden gilt.

Prüfungsabsagen müssen immer schriftlich erfolgen und den Grund enthalten. Dieser ist mit entsprechenden Nachweisen glaubhaft zu machen. Unabhängig vom Grund der Absage fällt eine Aufwandsgebühr von 100,00 Euro an.

Neutralität der Prüfer

Die Prüfer:innen sind verpflichtet, unvoreingenommen zu sein. Die Weiterbildungsordnung schreibt daher vor, dass grundsätzlich keine Ärztinnen und Ärzte zu Prüfer:innen benannt werden dürfen, die der Prüfungskandidaten oder dem Prüfungskandidaten Weiterbildung vermittelt haben.

Die Prüfungskandidatin oder Der Prüfungskandidat hat grundsätzlich keine Möglichkeit, auf die Zusammensetzung der Prüfungskommission Einfluss zu nehmen. Bestehen jedoch im Einzelfall Zweifel an der Neutralität einer Prüferin/eines Prüfers, sollte sich die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat unverzüglich unter Angabe von konkreten Tatsachen an die Ärztekammer Berlin wenden. Im Übrigen muss die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die Besorgnis der Befangenheit spätestens vor Beginn der Prüfung der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitteilen.

Prüfungsablauf

Bei der Durchführung der Prüfung gilt das Gebot der Fairness im Prüfungsverfahren. Daraus folgt u. a., dass gesundheitliche Einschränkungen der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten zu berücksichtigen sind. Es obliegt zunächst der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten, die Prüfungskommission auf etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen hinzuweisen. Die Prüfungskandidatin/Der Prüfungskandidat wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden vor Beginn der Prüfung zu seinem Gesundheitszustand befragt.

Die Prüfung dauert 30 Minuten. Diese Zeit darf nicht unterschritten werden. Jede Prüfung wird schriftlich protokolliert.

Der Prüfungsausschuss entscheidet in nicht öffentlicher, vertraulicher Sitzung, ob die Prüfung bestanden worden ist. Bei bestandener Prüfung wird sogleich die Anerkennungsurkunde überreicht.

Nichtbestehen der Prüfung

Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung ist dies gegenüber dem Prüfungskandidaten mündlich darzulegen. Zeitnah wird ein schriftlicher Bescheid erstellt, in dem das Nichtbestehen und die ggf. erteilte Auflage nochmals mitgeteilt und begründet werden. Der Prüfungskandidat kann gegen die Prüfungsentscheidung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen. Hierfür kann es hilfreich sein, unverzüglich nach der Prüfung ein Gedächtnisprotokoll zu erstellen.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Widerspruchsstelle über den Widerspruch. Die Widerspruchsstelle ist personell anders besetzt als der Prüfungsausschuss und zudem organisatorisch einer anderen Abteilung der Ärztekammer Berlin zugeordnet.

In der Regel besteht bei begründetem oder teilweise begründetem Widerspruch lediglich ein Anspruch auf Neubringung der Prüfungsleistung oder Abänderung der Auflage. Eine ggf. von dem Prüfungskandidaten angestrebte Neubewertung der Prüfung ist durch die Widerspruchsstelle oder durch die Gerichte nur eingeschränkt und wenn überhaupt nur zeitnah nach der Prüfung möglich. Prüfungskandidaten steht für diese Fälle die Möglichkeit eines gerichtlichen Eilverfahrens zur Verfügung.

Bitte beachten Sie dringend folgende Hinweise:

Bringen Sie am Prüfungstag

- Ihre Prüfungseinladung und
- Ihren Personalausweis

mit.

Erscheinen Sie 15 Minuten vor Beginn der Prüfung.